

Name und Anschrift des Tierhalters / der Tierhalterin (Antragsteller)	Tierseuchenkassen-Nr.:
	Registrier-Nr.:
Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Sie können den Antrag auch online unter www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de/ Onlineservice stellen.	

**Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
 Erfassungsstelle Agro Data
 Postfach
 03068 Cottbus**

Unterschrift nicht vergessen!

Rahmenantrag für die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 6 der VO (EU) 702/2014

Ich beantrage Beihilfe zu den Kosten für alle Vorbeugungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen und für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)¹.

Die Art und Höhe der Beihilfe ist in der jeweils gültigen Beihilfesatzung geregelt (VO (EU) 702/2014 Art. 6 Abs. 2 (Nr. 2 b, d und e)). Die Beihilfe wird mir als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Zahlung an den Leistungserbringer).

Dieser Antrag gilt für Beihilfen ab dem 01.07.2014 bis auf Widerruf.

Ich bestätige, dass

- mein Betrieb/meine Tierhaltung ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)² oder meine Tierhaltung eine Hobbytierhaltung ist (VO (EU) 702/2014, Anhang 1; ABI. EU L193/1 vom 01.07.2014)

und

- mein Betrieb nicht der Kategorie "Unternehmen in Schwierigkeiten"³ angehört. (VO (EU) 702/2014, Artikel 2 (14 a-d))

und

- ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalte, wenn diese 100 % der beihilfefähigen Kosten (VO (EU) 702/2014, Artikel 26 (13)) und 75 % der beihilfefähigen Kosten (VO (EU) 702/2014, Artikel 27 (1 c)) übersteigen würden

und

- mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und ich jede Veränderung in meiner betrieblichen Situation, die Einfluss auf die Gewährung von Beihilfen nach dieser VO hat, der Tierseuchenkasse mitteilen werde.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben oder die Unterlassung der Änderungsanzeige zum Versagen der Beihilfe führt und die gezahlte Beihilfe zurückgefordert wird.

Das Merkblatt zur Begriffsdefinition nach VO (EU) 702/2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
 Ort / Datum

.....
 Unterschrift des Antragstellers

¹Beihilfesatzung unter www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de/Satzungen
² KMU und ³ Unternehmen in Schwierigkeiten - siehe Merkblatt

Begriffsdefinitionen nach Verordnung (EU) 702/2014

²Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang 1 der Verordnung)

Auszug: Artikel 2:

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

³Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2, Nr. 14 a - d der Verordnung)

Ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" ist, auf das mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.